



---

## Information zum Pflichtpraktikum für den 3. Jahrgang

**§ 11 Abs. 10** Macht ein Schüler glaubhaft, dass er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, dass er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums. *(Diese Anwendung liegt im Ermessen der Direktion)*

Schülerinnen und Schüler können das Pflichtpraktikum mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten/ der Eltern absolvieren nach Gegebenheiten des unterschriebenen Praktikumsvertrages.

Sollte das Praktikum nur auf einige Woche beschränkt sein (aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen Covid 19 etc.), gilt dies auch als anrechenbar. Nach dem Praktikum müssen alle Arbeitszeugnisse in der Schule bei der Fachvorständin abgegeben werden. Es wird jedoch festgehalten, dass das Pflichtpraktikum aufgrund dieser Ausnahmesituation bis zum Beginn des 5. Jahrganges absolviert werden kann (mind. drei Monate). Sollten Schülerinnen/ Schüler absolut keine Möglichkeit haben, das Pflichtpraktikum zu absolvieren, dann gilt der oben genannte Paragraph!

Die Schule fordert jedoch die Schülerinnen und Schüler auf, täglich verpflichtende Stundenaufzeichnungen mit einer Arbeitsbeschreibung und ein Praxistagebuch zu führen.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass das laufende Schuljahr am 31. Mai endet. Das neue Schuljahr beginnt am Montag, 05. Oktober 2020. Bezüglich Jahreszeugnis des 3. Jahrganges kann noch keine Auskunft gegeben werden, es wird noch auf Antwort des Ministeriums gewartet.

Die Mitteilung der Direktion ist bis auf weiteres gültig, vorbehaltlich ministerieller Änderungen.

Mag. Hannes Grogger, Direktor